

**Richtlinie
der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung
von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet (2024)**

Präambel

Der Rat der Stadt hat am 09.02.2023 zusammen mit dem Klimakonzept 2030/45 beschlossen, dass sich die Stadt Gelsenkirchen ebenfalls dem Ziel der Bundesregierung verpflichtet, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität zu erreichen.

Ein großes Potenzial zur Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes birgt die Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen in Gelsenkirchen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Hebung des Solarpotenzials im Stadtgebiet von Gelsenkirchen und damit den Klimaschutz, die Energiewende sowie die Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes voranzubringen.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Förderbedingungen

- 2.1 Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Zuschussempfänger.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule sind hiervon ausgenommen.
- 2.3 Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- 2.4 Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.
- 2.5 Die neue Photovoltaik-Anlage muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.

- 2.6 Die Anlagenkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen technischen Normen entsprechen.
- 2.7 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.
- 2.8 Es wird je Wohneinheit maximal ein Stecker-Solargerät und eine PV-Anlage gefördert.
- 2.9 Es wird je Gebäude eine Anlage zur Gemeinschaftlichen Versorgung oder Mieterstrom (gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)) gefördert.
- 2.10 Die Förderung wird als nachgelagerte Zuwendung ausgezahlt. Ausschlaggebend ist die Funktionsaufnahme der Anlage. Diese muss über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nachgewiesen werden.
- 2.11 Die Förderung erstreckt sich jeweils auf das laufende Haushaltsjahr der Stadt Gelsenkirchen. Erreicht die Höhe der Auszahlungen die für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Jahres, wird die Förderung eingestellt. Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang bei der Stadt Gelsenkirchen.

3. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Photovoltaik-Anlagen sowie sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule im Stadtgebiet von Gelsenkirchen gezahlt.
- 3.2 Die Zuwendung durch die Stadt Gelsenkirchen beträgt:
 - 100 Euro für Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule mit einer Leistung bis 400 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters)
 - 200 Euro für Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule mit einer Leistung über 400 bis 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters)
 - 750 Euro für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 5 Kilowatt-Peak (kWp)
 - 1.000 Euro für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung über 5 bis 10 Kilowatt-Peak (kWp)
 - 100 Euro je angefangenem Kilowatt-Peak (kWp) für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung über 10 kWp. Maximal wird eine Förderung von 4.000 Euro je Anlage gewährt.
 - Bei Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung oder Mieterstrom gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) liegen die Förderquoten doppelt so hoch wie bei Photovoltaik-Anlagen. Hier wird maximal eine Förderung von 8.000 Euro je Anlage und Gebäude gewährt.
- 3.3 Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. Inwieweit dasselbe für die Förderschädlichkeit dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist durch die Fördernehmerin oder den Fördernehmer zu prüfen.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Unternehmen, Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Photovoltaik-Anlage an/auf einem Gebäude im Stadtgebiet von Gelsenkirchen zu installieren, zu nutzen und/oder zu pachten, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.
- 4.2 Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss der Zuwendung

Die Förderung ist ausgeschlossen:

- 5.1 wenn die Anmeldung der Anlage beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vor dem 01.01.2024 erfolgte.
- 5.2 wenn gebrauchte Anlagen erworben, installiert oder in Betrieb genommen werden.
- 5.3 wenn der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- 5.4 für Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

6. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Antragsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, online unter www.solarGEDacht.de oder im Serviceportal auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen.

Anträge müssen vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Für die Antragsstellung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Förderantrag
- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp)
- Zahlungsnachweise der Rechnungen

- Inbetriebnahmeprotokoll (entfällt bei Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen)
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Bei Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung oder Mieterstrom: Nachweise zur Installation und Inbetriebnahme einer gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlage (z.B.: Gebäudestromnutzungsvertrag, Nachweise Installation Zählerstruktur etc.)
- Fotos der installierten Anlage
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen ein Betretungsrecht nach Absprache.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Zuschussantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bescheid über die Gewährung der Zuwendung. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung, Inbetriebnahme sowie Anmeldung der Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise.

Die bewilligten Zuwendungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

6.4 Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

7. **Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung**

7.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann der Zuschuss — auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

7.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

8. Allgemeine Hinweise

Weiterführende Informationen zum Thema Photovoltaik sowie die Antragsunterlagen: www.solarGEdach.de

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz am 01.01.2024 in Kraft.